

Zusammenfassung des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG)

Wenn Ihr Praktikant jünger als 18 Jahre ist, müssen Sie die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten. Die wichtigsten Regelungen haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Wer gilt als jugendlich?

Jugendlich ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 2 Abs. 2 JArbSchG).

Wie lange darf gearbeitet werden?

Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden (§ 8 JArbSchG).

Dabei gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertages ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet (§4 JArbSchG). Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden (§ 13 JArbSchG). Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden (§ 14 JArbSchG). Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen (§ 15 JArbSchG).

Dürfen Jugendliche an Samstagen und Sonntagen arbeiten?

Grundsätzlich dürfen Jugendliche samstags und sonntags nicht beschäftigt werden. Ausnahmen gelten samstags für

1. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen,
2. offene Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,

3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, usw.,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge.

Werden Jugendliche an einem Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche durch Freistellung an einem anderen Arbeitstag sicherzustellen (§ 16 JArbSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Jugendliche in den unterstrichenen Bereichen auch sonntags beschäftigt werden (§ 17 JArbSchG).

Wie werden die Ruhepausen berechnet?

Jugendliche müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 ½ bis 6 Stunden
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten (§ 11 JArbSchG)

Noch Fragen?

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte unsere Koordinatoren für die Studien- und Berufswahlorientierung am THG:

Herrn Tarkan Sengör und Herrn Tom Constapel

Telefon: 02361/37594-0

Theodor-Heuss-Gymnasium

Theodor-Körner-Str. 25

45661 Recklinghausen